

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Räckelwitz

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz am 27.08.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der § 1 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kinderkrippe, den Kindergarten und den Hort in der Gemeinde Räckelwitz wird wie folgt geändert:

Beitragserhebung für Kinder von 3-6 Jahren im Kindergarten

tägliche Betreuungszeit von 6 - 9 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	103,19 €	92,87 €
2. Kind	61,91 €	55,72 €
3. Kind	20,64 €	18,57 €

tägliche Betreuungszeit von 4,5 - 6 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	68,79 €	61,91 €
2. Kind	41,28 €	37,15 €
3. Kind	13,76 €	12,38 €

tägliche Betreuungszeit bis 4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	51,60 €	46,44 €
2. Kind	30,96 €	27,86 €
3. Kind	10,32 €	9,29 €

Beitragserhebung für Kinder von 1 - 3 Jahren in der Kinderkrippe

tägliche Betreuungszeit von 6-9 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	182,16 €	163,94 €
2. Kind	109,30 €	98,37 €
3. Kind	36,43 €	32,79 €

tägliche Betreuungszeit von 4,5 - 6 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	121,44 €	109,30 €
2. Kind	72,86 €	65,58 €
3. Kind	24,29 €	21,86 €

tägliche Betreuungszeit bis 4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	91,08 €	81,97 €
2. Kind	54,65 €	49,18 €
3. Kind	18,22 €	16,39 €

Beitragserhebung für Kinder im Hort

tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	55,89 €	50,30 €
2. Kind	33,54 €	30,18 €
3. Kind	11,18 €	10,06 €

tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden

	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	67,07 €	60,36 €
2. Kind	40,24 €	36,22 €
3. Kind	13,41 €	12,07 €

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Brußk 
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Brußk 
Bürgermeister

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
Zarjadniski zwjazk „Při Klósterskej wodze“
Poststraße 8, 01920 Ranschwitz-Kuckau
Telefon 035796 4460 • Fax 94 667

ausgefertigt am: 28.08.2015

Veröffentlichungsvermerk:
auszuhängen am: 04.09.2015
abzunehmen am: 21.09.2015

ausgegangen am: 04.09.2015
abgenommen am: 25.09.2015

Informationstafeln in Räckelwitz 2x, Höflein, Neudörfel, Schmeckwitz
- Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. 36 vom 05.09.2015 -